

92. Urtheil vom 30. November 1878 in Sachen der Unterallmeind-Korporation in Arth.

A. Die Korporation Unterallmeind in Arth besitzt auf dem Rigi ein Grundstück, welches theilweise im Gebiete der luzernischen Gemeinde Wignau liegt. Die Gemeinde Wignau forderte deshalb von der benannten Korporation auch die Bezahlung der Kirchensteuer und erhob, da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, gegen dieselbe in Wignau den Rechtsstrich. Die Betriebene verlangte Aufhebung des Rechtsbotes, da sie ihr Domizil in Arth habe; allein der Bezirksgerichtspräsident von Weggis wies das Gesuch ab, gestützt darauf, daß gegen die Betreibung innert gesetzlicher Frist Rechtsvorschlag nicht ausgewirkt worden sei.

B. Nunmehr stellte die Unterallmeind-Korporation beim Bundesgerichte das Begehren, daß die Betreibung als im Widerspruch mit Art. 59 und Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung aufgehoben werde. Zur Begründung wurde angeführt:

1. Da die Rekurrentin ihr Domizil in Arth habe, so könne sie gemäß Art. 59 der Bundesverfassung in Wignau nicht betrieben werden, sondern müsse dieß in Arth geschehen.

2. Nach Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung habe Niemand Steuern zu Zwecken eines Kultus zu entrichten, dem er nicht angehöre. Als Korporation sei sie, Rekurrentin, aber konfessionslos.

C. Der Gemeindrath von Wignau trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe erwiderte:

ad 1. Der Art. 59 der Bundesverfassung handle von persönlichen Forderungen und sei daher im vorliegenden Falle nicht zutreffend, weil die fragliche Steueransprache auf der Liegenschaft laste (§ 15 des luzernischen Steuergesetzes) und daher eine dingliche sei, für welche die Betreibung da stattzufinden habe, wo das betreffende Grundstück liege.

ad 2. Die Gemeinde Wignau und die Rekurrentin bekennen sich zur christkatholischen Religion. Eventuell befreie der Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung nur von persönlicher und nicht von dinglicher Steuerlast.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Frage betrifft, ob die Unterallmeindskorporation in Arth zu den Kirchensteuern der Gemeinde Wignau herangezogen werden könne, so muß dieselbe bejaht werden. Wie nämlich das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 16. d. M. in Sachen der Spar- und Leihkasse Aegerithal ausgeführt hat, ist die Bestimmung in Absatz 6 des Art. 49 der Bundesverfassung lediglich eine Konsequenz der in lemma 1 ibidem garantirten Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und können daher nur physische Personen, welche allein des Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit fähig sind, und nicht auch juristische Personen, die als bloß ideale Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen haben, auf das in jener Verfassungsbestimmung garantirte Recht Anspruch machen, wenigstens so lange, als nicht das in Art. 49 lemma 6 ibidem in Aussicht genommene Bundesgesetz abweichende resp. weitergehende Bestimmungen im Sinne des rekurrentischen Begehrens aufstellt. Dagegen wäre der Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Grundsteuer handelt, der Anwendbarkeit des Art. 49 lemma 6 nicht hinderlich. (Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Raccard und Conf., amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 86 Erw. 3, und in Sachen Etter und Conf., a. a. D. Bd. III S. 195 Erw. 5.)

2. Nach feststehender bundesrechtlicher Praxis können Grundsteuern, welche Staat oder Gemeinden erheben, an dem Orte eingetrieben werden, wo die betreffenden steuerpflichtigen Grundstücke liegen, indem sie nicht als Ansprüche an die Person, sondern als solche an die Liegenschaft selbst sich darstellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.